



Stadt Adliswil
Stadtrat
Soodstrasse 52
8134 Adliswil

Adliswil, 1. Oktober 2019

Teilrevision der Gemeindeordnung (GO): Vernehmlassung; Stellungnahme der FDP Adliswil

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Revisionsentwurf des Stadtrates zur Totalrevision der Gemeindeordnung Stellung (nachfolgend: E-GO) zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil wird in den vergangenen Jahren verschiedentlich verändert. Zum letzten Mal wesentlich im Februar 2017, als einerseits die Integration der Schul- in die Stadtverwaltung weitgehend vervollständigt wurde und andererseits die Finanzkompetenzen des Grossen Gemeinderats und des Stadtrats angepasst wurden.

Mit der Totalrevision der Gemeindeordnung möchte der Stadtrat die «Verfassung» der Stadt Adliswil an das neue Gemeindegesetz anpassen und gleichzeitig die Motion zur Finanzverfassung, die von FDP-Gemeinderat Mario Senn eingebracht wurde, umsetzen. Auf weitere materielle Änderungen soll weitgehend verzichtet werden. Diese Ziele des Stadtrats werden von der FDP Adliswil unterstützt.

Nicht einverstanden ist die FDP Adliswil jedoch damit, dass der Stadtrat weitere Änderungen vorschlägt, ohne diese ausdrücklich zu deklarieren. Dazu gehört z.B. die Anpassung der Unterschriftenzahlen für Referenden und Volksinitiativen. Diese Änderungen lehnt die FDP Adliswil ab: Eine Reduktion der Unterschriftenzahlen stünde völlig quer in der Landschaft. Die Anzahl Einwohner und die Anzahl Stimmberechtigter steigt seit Jahren an und dank des technologischen Fortschritts war es noch nie so einfach, Unterschriften zu sammeln. Umso unverständlicher ist es, dass der Stadtrat diese Vorschläge in seinen Unterlagen nicht ausdrücklich ausweist.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 8 E-GO Wahlverfahren

Mit einer Interpellation (GGR-Nr. 2018-7) haben die Gemeinderäte Hanspeter Clesle (EVP), Daniela Morf (SVP) und Heinz Melliger (FW) auf das erhebliche Verwirrungspotenzial bei Majorzwahlen mit 2. Wahlgängen hingewiesen. Die Totalrevision der Gemeindeordnung sollte genutzt werden, um bei künftigen Wahlen auf die Verwirrung zu verzichten.

Antrag:

Wir beantragen deshalb, von den guten Erfahrungen anderenorts zu profitieren und künftig gedruckte Wahlvorschläge zu verwenden – wie dies das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161) auch vorsieht. Art. 8 Abs. 2 E-GO ist demnach wie folgt zu formulieren:

² Die Mitglieder der übrigen Gemeindeorgane werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Für die Erneuerungs- und die Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet. ~~Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.~~

Eventualantrag:

Eventualiter beantragen wir, auch bei 2. Wahlgängen ein Beiblatt beizulegen und Art. 8 Abs. 2 E-GO wie folgt zu formulieren:

² Die Mitglieder der übrigen Gemeindeorgane werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Für die Erneuerungs- und die Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall im 1. und in einem allfälligen 2. Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 E-GO Volksinitiative

Gemäss geltendem Recht sind 500 Unterschriften zur Einreichung einer Volksinitiative notwendig (Art. 20 Abs. 1 GO). Diese Zahl will der Stadtrat ohne Angabe weiterer Gründe auf 450 reduzieren. Die FDP Adliswil lehnt dies ab. Die Stadt Adliswil wächst und dank technologischem Fortschritt war es nie so einfach, Unterschriften zu sammeln. Eine Reduktion der Unterschriftenzahl steht deshalb völlig quer in der Landschaft. Sinnvoll wäre stattdessen, eine Formulierung zu wählen, die eine flexible Anzahl an Unterschriften zulässt. So ist sichergestellt, dass die Hürden für eine Volksinitiative in etwa gleich gross bleiben. Dabei sind die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) zu beachten. § 146 Abs. 4 GPR hält fest, dass die erforderliche Unterschriftenzahl 5% der Stimmberechtigten nicht überschreiten darf.

Antrag:

Art. 9 E-GO ist wie folgt zu formulieren:

¹ 5% der Stimmberechtigten können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Der Stadtrat legt jährlich die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl fest.

Eventualantrag:

Falls sich der Stadtrat gegen eine flexible Lösung ausspricht, beantragen wir, bei der derzeitigen Unterschriftenzahl zu verbleiben.

Art. 12 E-GO Fakultatives Referendum

Wie bereits im Rahmen der Bemerkungen zu Art. 9 E-GO dargelegt, sieht die FDP Adliswil keinen Grund, die Unterschriftenzahl für Initiativen und fakultative Referenden zu reduzieren. Die Hürden für ein fakultatives Referendum sollen entsprechend gleich hoch bleiben und sich an § 157 Abs. 4 GPR orientieren. Es ist eine Formulierung zu wählen, die eine flexible Anzahl an Unterschriften zulässt und so auf das erwartete Wachstum der Stadt Adliswil Rücksicht nimmt.

Antrag:

Art. 12 E-GO ist wie folgt zu formulieren:

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Grossen Gemeinderats

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

a. 3% der Stimmberechtigten innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderats (Volksreferendum),

b. ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

³ Der Stadtrat legt jährlich die für ein Volksreferendum gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. a GO erforderliche Unterschriftenzahl fest.

Eventualantrag:

Falls sich der Stadtrat gegen eine flexible Lösung ausspricht, beantragen wir, bei der derzeitigen Unterschriftenzahl zu verbleiben.

III Das Gemeindeparlament

In Art. 3 E-GO wird festgehalten, dass das Parlament in der Stadt Adliswil als «Grosser Gemeinderat» bezeichnet wird. Entsprechend ist es nicht nachvollziehbar, dass der Titel III, der die Grundlagen für den Grossen Gemeinderat festlegt, als «Gemeindeparlament» bezeichnet wird. An dieser Stelle von Gemeindeparlament (und nicht zumindest von «Stadtparlament» zu sprechen), schafft Verwirrung.

Antrag:

Die Marginalie zu Titel III ist wie folgt zu formulieren:

III. Der Grosse Gemeinderat

Art. 16 E-GO Oberaufsicht

Die gegenwärtig gültige Gemeindeordnung hält in Art. 25-27 umfassend fest, welches die ausdrücklichen Kompetenzen der beiden Oberaufsichtskommissionen (Geschäftsprüfungskommission und Rechnungsprüfungskommission) sind. Ohne weitere Erklärungen fehlen die entsprechenden besonderen Kompetenzen im Vernehmlassungsentwurf. Das ist eine Schwächung des Parlaments, die wir ablehnen. Die bisherigen Bestimmungen sind beizubehalten.

Antrag:

Die geltenden Art. 25, 26, 26a, 26b und 27 GO sind integral in die totalrevidierte GO zu übernehmen.

Art. 17 E-GO Wahlbefugnisse

Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte nicht nur die Mitglieder der Geschäfts- und der Rechnungsprüfungskommissionen, sondern auch deren Vorsitzende. Dies ist in der GO ausdrücklich festzuhalten.

Antrag:

Art. 17 Abs. 1 Bst. b. und c. E-GO sind wie folgt zu formulieren:

- b. die Geschäftsprüfungskommission sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,
- c. die Rechnungsprüfungskommission sowie deren Präsidentin oder Präsidenten,

Art. 21 und 22 E-GO Finanzbefugnisse und Ausgabenbremse

Die Ausgabenbremse wurde auf Anregung von FDP-Gemeinderat Mario Senn eingeführt und ist in Art. 61 Abs. 5 GeschO GGR verankert. Die FDP Adliswil unterstützt das Vorhaben, die Ausgabenbremse analog zu den Bestimmungen in der Bundes- und in der Kantonsverfassung auch in die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil zu verankern.

Unglücklich finden wir jedoch die konkrete Umsetzung, wie sie nun Art. 22 E-GO vorgeschlagen ist. Diese Bestimmung vermischt zwei unterschiedliche Dinge: Einerseits die Finanzbefugnisse und andererseits die Art und Weise, wie Beschlüsse zustande kommen. Wir schlagen eine Formulierung vor, wie sie auch beim Stadtrat Anwendung findet.

Art. 22 Abs. 2 E-GO erachten wir zudem als unnötig bzw. missverständlich formuliert: Eine Antragstellung zu einer Volksinitiative im Sinne einer Abstimmungsempfehlung kann selbstverständlich mit einfachem Mehr beschlossen werden. Wird hingegen – im Sinne eines direkten oder indirekten Gegenentwurfs zu einer Initiative ein Kredit gesprochen – unterliegt dieser der Ausgabenbremse.

Antrag:

Art. 21 E-GO ist wie folgt zu formulieren:

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹ Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans.

² Er beschliesst mit einfachem Mehr über:

- a. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,
- b. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,
- c. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
- d. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts,

- e. die Genehmigung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,
- f. die Aufhebung von Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat bewilligt worden sind, wenn das Vorhaben aufgegeben wird,
- g. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
- h. die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigen.

³ Der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen:

- a. die Bewilligung von Verpflichtungskrediten für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 300'000.- bis Fr. 3'000'000.- und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 50'000.- bis Fr. 300'000.- sowie für den Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe,
- b. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss lit. a, sofern der Gesamtbetrag nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt,
- c. die Antragstellung für die Bewilligung von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten durch die Stimmberechtigten,
- d. Beschlüsse im Rahmen der Budgetberatung, die zu einer höheren Belastung der Stadt gegenüber dem Entwurf des Stadtrates führen.

Antrag:

Art. 22 E-GO ist ersatzlos zu streichen.

Art. 38 E-GO Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht nicht der durch den Grossen Gemeinderat überwiesenen Motion. Insbesondere fehlt die Vorschrift, wonach die langfristigen Schulden „aktuell sowie im Budgetjahr maximal das Doppelte der ordentlichen Steuern Rechnungsjahr betragen“ dürfen. Ebenso fehlt eine Vorschrift, wie bei Verschuldungen, die dieses Mass überschreiten, vorzugehen ist. Ohne einen entsprechenden „Strafmechanismus“ ist die Schuldenbremse jedoch weitgehend zahn- und wirkungslos. Dabei ist zu beachten, dass auch nach Annahme der Motion auf einen Rechnungsausgleich verzichtet bzw. die Schuldenobergrenze überschritten werden kann, sofern dies der Grosse Gemeinderat mit Mehrheit seiner Mitglieder beschliesst. Diese erhöhte Anforderung stellt jedoch sicher, dass entsprechende Beschlüsse bewusst gefasst werden. Die Gemeindeordnung ist entsprechend zu ergänzen.

Antrag:

Art. 38 E-GO ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 38 Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung und Schuldenobergrenze

¹ Die Erfolgsrechnung des Budgets ist mittelfristig auszugleichen. Der Stadtrat legt die Frist für den mittelfristigen Ausgleich fest, welche nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

² Die langfristigen Schulden dürfen aktuell sowie im Budgetjahr maximal das Doppelte der ordentlichen Steuern Rechnungsjahr betragen.

³ Abweichung von einer der Vorschriften gemäss Absätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Grossen Gemeinderats bei der Schlussabstimmung zum Budget. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt das Budget als zurückgewiesen.

Art. 49 E-GO Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Bei dieser Bestimmung ist unklar, was mit «operative Leiterin oder der operative Leiter für den Bildungsbereich» gemeint ist. Falls damit der Ressortleiter Bildung gemeint ist, soll dies klar so festgehalten werden. Andererseits gehört die Nennung von Personen, die an der Sitzung der Schulpflege teilnehmen dürfen, nicht in eine Verfassung, wie sie die Gemeindeordnung darstellt. Auf diese Bestimmung kann deshalb verzichtet werden.

Antrag:

Art. 49 E-GO ist ersatzlos zu streichen.

3. Abschliessende Bemerkungen

Die FDP Adliswil begrüsst die Totalrevision der Gemeindeordnung grundsätzlich. Mit Blick auf die Vorlage an den Grossen Gemeinderat fordern wir den Stadtrat auf, die Veränderungen gegenüber dem geltenden Recht transparent aufzuzeigen und zu erläutern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dr. Silvia Helbling, Gemeinderätin
Präsidentin FDP Adliswil

Patrick Sager, Gemeinderat
Vizepräsident FDP Adliswil